# BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

**Drucksache** 15/7805

15. Wahlperiode

25.07.97

#### Unterrichtung durch die Präsidentin der Bürgerschaft

- Betr.: 1. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente (PPK) am 2. Juni 1997 in Bad Kleinkirchhelm, Kärnten
  - Gemeinsame Konferenz der Landtagspräsidentinnen und -präsidenten der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich mit Beteiligung von Südtirol am 3. Juni 1997 in Spittal/Drau, Kärnten

Am 3. Juni 1997 fand turnusgemäß die gemeinsame Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente statt, und zwar auf Einladung des Kärntner Landtages. Vorgeschaltet war am 2. Juni 1997 eine deutsche Parlamentspräsidentenkonferenz (PPK).

- 1. Die PPK befaßte sich im wesentlichen mit folgenden Themen:
- Budgetrecht des Parlaments und Budgetierung von Personal- und Sachausgaben
   Die PPK faßte den als Anlage 1 beigefügten Beschluß.
- Budgetrecht des Parlaments und Privatfinanzierung von öffentlichen Investitionen
   Die PPK faßte den als Anlage 2 beigefügten Beschluß.
- Rechte der Parlamente bei der Organisations- und bei der Aufgabenprivatisierung
   Die PPK beauftragte die Direktorenkonferenz, hierzu eine Beschlußvorlage zu entwickeln.
- 4. Verordnungsvertretende Gesetze

Die PPK faßte den als Anlage 3 beigefügten Beschluß.

 Innerstaatliches Verfahren für die Umsetzung der Verschuldenskriterien des Maastrichter Vertrages

Die Konferenz faßte den als Anlage 4 beigefügten Beschluß.

- Beteiligung der Landesparlamente beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge auf EU-Ebene Die PPK faßte den als Anlage 5 beigefügten Beschluß.
- 7. Hausrecht und Polizeigewalt der Parlamentspräsidenten

Die PPK nahm einen von ihr im Mai 1996 in Auftrag gegebenen Bericht der Direktorenkonferenz zur Kenntnis.

#### 8. Sitzungen der Vorsitzenden von Parlamentsausschüssen

Die PPK bekräftigte ihren Beschluß vom 27. April 1993 gegen eine institutionalisierte länderübergreifende Zusammenarbeit von Parlamentsausschüssen oder Ausschußvorsitzenden, sofern nicht fallweise eine Absprache auf Präsidentenebene vorangegangen sei.

II. Die gemeinsame Konferenz befaßte sich mit nachstehenden Themen:

### Europäische Union: Einführung einer gemeinsamen Währung; Beschäftigungspolitik

Die Thematik wurde — ohne Beschlußfassung — auf der Grundlage von Einführungsreferaten der Direktoriumsmitglieder Meister (Bundesbank) und Spranz (Österreichische Nationalbank) eingehend diskutiert.

#### 2. Europäische Union: Ausschuß der Regionen

Die Konferenz nahm Berichte derjenigen Landesparlamente entgegen, die neben oder an Stelle der Landesregierung Vertreter in den Ausschuß der Regionen entsenden. Ohne daß dies nochmals zum förmlichen Beschluß erhoben worden wäre, bekräftigte sie ihre Auffassung vom 10. Mai 1995, daß die Vertreter der deutschen und der österrelchischen Länder im Ausschuß von den jeweiligen Landesparlamenten gewählt sein sollten.

#### 3. Europapolitische Rolle der Landes- und Regionalparlamente

Die Kommission nahm die auf einer Tagung am 5. und 6. Mai 1997 in Stuttgart entwickelten Thesen zur Kenntnis (Anlage 6).

#### 4. Regierungskonferenz der Europäischen Union

Die Konferenz faßte den als Anlage 7 beigefügten Beschluß.

#### 5. Nächste gemeinsame Konferenz

Die nächste gemeinsame Konferenz soll vom 9. bis 11. Mai 1999 in Hamburg stattfinden, das dann den Vorsitz in der deutschen PPK haben wird.

Ute Pape

Anlagen

#### Beschluß der Präsidentenkonferenz zum Thema "Budgetierung von Personal- und Sachausgaben"

- 1. Die Präsidentenkonferenz hält es insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen Haushaltsdefizite im Bund und in den Ländern für dringend geboten, öffentliche Mittel wirtschaftlicher und effektiver einzusetzen, ein stärkeres Kostenbewußtsein bei allen Verantwortlichen zu schaffen und auf diese Weise dem verfassungsrechtlichen Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mehr als bisher Rechnung zu tragen. Mit der Budgetierung von Personal- und Sachausgaben, die elne weitgehende Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Ausgaben beinhaltet (Flexibilisierung) und mit einer Reduzierung und Zusammenfassung von Haushaltstiteln (Globalisierung) verbunden werden kann, können diese Ziele möglicherweise besser als bisher erreicht werden. Die Präsidentenkonferenz begrüßt es deshalb, daß derzeit im Bund und in den Ländern eine Reihe von Pilotprojekten und Modellvorhaben zur Budgetierung durchgeführt wird. Auf diese Weise kann insbesondere festgestellt werden, ob und inwieweit diese Budgetierungsmodelle tatsächlich zu einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung beitragen können.
- 2. Auch bei einer stärkeren Flexibilisierung und Globalisierung muß jedoch gewährleistet bleiben, daß die Parlamente das Finanzgebaren der Exekutive noch wirksam steuern und kontrollieren können und daß die Mittelbewirtschaftung selbst transparent bleibt. Dies verlangen der Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Spezialität und der Grundsatz der Haushaltsklarheit, die beide das verfassungsrechtlich verankerte Budgetrecht der Parlamente sichern sollen und deshalb auch dann beachtet werden müssen, wenn das Wirtschaftlichkeitsgebot eine stärkere Flexibilisierung nahelegt.
  - Die Präsidentenkonferenz hält es deshalb für erforderlich, bei der Durchführung der Pilotprojekte und Modellvorhaben auch zu prüfen, auf welche Weise die Steuerungs- und Kontrollrechte der Parlamente im Rahmen der Budgetierung gesichert und ggf. ausgebaut werden können. Die Präsidentenkonferenz empfiehlt vor allem eine regelmäßige und zeitnahe Unterrichtung der Parlamente über den Stand und die jeweiligen Ergebnisse der Projekte. Erwogen werden sollte aber auch eine über die Unterrichtung hinausgehende Mitwirkung der Parlamente, etwa in Form von Zustimmungsvorbehalten. Des weiteren sollten Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens entwickelt werden, um auf diese Weise sicherzustellen, daß bei einer über die Modellvorhaben hinausgehenden Ausweitung der Budgetierung geeignete Controlling-Verfahren zur Verfügung stehen. Schließlich sollten die Pilotprojekte und Modellvorhaben auch von den Rechnungshöfen begleitet werden.
- 3. Die Präsidentenkonferenz betont allerdings, daß auch bei der Durchführung von Pilotprojekten und Modellvorhaben die Grenzen des Haushaltsgrundsätzegesetzes beachtet werden müssen. Personal- und Sachausgaben können deshalb auch in der Experimentierphase grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 15 des Haushaltsgrundsätzegesetzes für deckungsfähig und übertragbar erklärt werden. Dies bedeutet insbesondere, daß eine Übertragbarkeit von Ausgaben nur bei mehrjährigen Maßnahmen in Betracht kommt. Die Zugehörigkeit zu einem Modellprojekt allein erfüllt diese Voraussetzung allerdings noch nicht.
- 4. Soweit eine Erweiterung der Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen angestrebt wird, bedarf es einer Änderung des § 15 HGrG. Für eine solche Änderung mag es gute Gründe geben. Nach Auffassung der Präsidentenkonferenz darf sie aber nicht so weit gehen, daß die Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nur noch davon abhängig gemacht werden, ob sie eine wirtschaftlichere Mittelverwendung fördern. Dies würde die Steuerungs- und Kontrollkompetenzen der Parlamente in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise schmälern und die Transparenz der Mittelbewirtschaftung kaum noch gewährleisten.
- 5. Aus diesem Grunde sollte, soweit in § 15 HGrG eine über das bisherige Recht hinausgehende Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit zugelassen werden sollen, diese jedenfalls mit der Verpflichtung verknüpft werden, das Budgetrecht der Parlamente durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder könnte es dann überlassen bleiben, im einzelnen zu regeln, durch welche konkreten Informations-, Rechnungs- und Steuerungsinstrumente das Budgetrecht der Parlamente gesichert wird.
- 6. Die Präsidentenkonferenz hält es darüber hinaus im Grundsatz für vertretbar, Haushaltstitel durch allgemeiner formulierte Zweckbestimmungen zusammenzufassen und in ihrer Zahl zu reduzieren. Da eine solche sogenannte Globalisierung von Haushaltstiteln jedoch ebenfalls das Budgetrecht des Parlaments sowie den Verfassungsgrundsatz der Haushaltsklarheit berührt, sind ihr verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Bei künftigen Haushaltsberatungen sollte daher je nach Einzelplan ausgelotet werden, in welchen Bereichen eine globalisierte Veranschlagung von Haushaltsmitteln möglich ist.
- 7. Die Präsidentenkonferenz empfiehlt schließlich zu prüfen, ob als Endstufe der Flexibilisierung an Stelle der bisherigen ausschließlich inputorientierten Steuerung eine outputorientierte Steuerung und damit eine auf Produkte bezogene Budgetierung eingeführt werden kann. Eine solche outputorientierte Steuerung könnte ggf. die Möglichkeit eröffnen, das Budgetrecht des Parlaments stärker als bisher zur Geltung zu bringen. Die Arbeitsgruppe "Budgetrecht der Parlamente" wird beauftragt, dazu Vorschläge zu entwickeln.

#### Beschluß der Präsidentenkonferenz zum Thema "Private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen"

Die Modelle der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen werden vlelfach als Mittel angesehen, um öffentliche Investitionen im Einzelfall wirtschaftlicher und schneller durchzuführen als im Rahmen der herkömmlichen Haushaltsfinanzierung. Nach Auffassung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente sind bei der privaten Vorfinanzierung folgende Punkte zu beachten:

- Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit verlangt, jedes einzelne Investitionsvorhaben auf seine Wirtschaftlichkeit zu untersuchen. Die Wirtschaftlichkeit der privaten Vorfinanzierung gegenüber der staatlichen Eigenfinanzierung ist dabei durch dynamische Vergleichsberechnungen zu ermitteln und nachzuweisen.
- 2. Die private Vorfinanzierung belastet k\u00fcnftige Haushalte ebenso wie eine Verschuldung Im Rahmen der herk\u00f6mmlichen Haushaltsfinanzierung. Deshalb m\u00fcssen auch das parlamentarische Budgetrecht und die Transparenz der Haushaltsbelastung wie bei der Entscheidung \u00fcber die Staatsverschuldung gew\u00e4hrfeistet sein. Im Hinblick darauf bed\u00fcrfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in k\u00fcnftigen Haushaltsjahren, die mit der privaten Vorfinanzierung \u00f6fentlicher Investitionen verbunden sind, einer ausdr\u00fccklichen parlamentarischen Erm\u00e4chtigung. Verfassungsrechtlich geboten ist zumindest eine Erm\u00e4chtigung im Haushaltsplan, die als solche kenntlich gemacht wird. Dies wird durch das Instrument der Verpflichtungserm\u00e4chtigung gew\u00e4hrleistet. Die voraussichtlich ben\u00fctigten Erm\u00e4chtigungen sind im Haushaltsplan bei den jeweiligen Ausgaben gesondert auszubringen und zus\u00e4tzlich in einer Gesamt\u00fcbersicht transparent darzustellen. Neben der zu erwartenden Belastung k\u00fcnftiger Haushalte sollten dabei auch die Vorbelastungen aus fr\u00fcheren Haushaltsjahren ausgewiesen werden. Die Belastungen des Haushalts durch Verpflichtungen, die im Rahmen privat vorfinanzierter Investitionsma\u00e4nahmen eingegangen werden, sollten des weiteren in der Haushaltsrechnung sowie im Finanzplan dargestellt werden. Sie sollten im \u00fcbrigen im Bund und in den L\u00e4ndern in einem Ma\u00e4e einheitlich dargestellt und ausgewiesen werden, wie es f\u00fcr eine volkswirtschaftliche Gesamtrechnung erforderlich ist.
- 3. Darüber hinaus empflehlt die Präsidentenkonferenz, im Haushaltsgesetz mindestens eine allgemeine Ermächtigung zur Durchführung öffentlicher Investitionen im Wege privater Vorfinanzierung vorzusehen. Hierfür bietet es sich an, die Durchführung einer Investitionsmaßnahme jeweils von der Zustimmung oder der vorherlgen Unterrichtung des für den Haushalt zuständigen Parlamentsausschusses abhängig zu machen. Dies ermöglicht eine parlamentarische Mitwirkung auch bei der Entscheidung über die einzelne Investition im Haushaltsvollzug.
- 4. Die Präsidentenkonferenz weist abschließend darauf hin, daß Ausgaben für Leasingraten, für Mieten und für die bei der Durchführung privat vorfinanzierter Investitionen entstehenden Finanzierungskosten im Haushaltsplan nicht als investive Ausgaben veranschlagt werden dürfen. Sie gehören der Gruppe der sächlichen Verwaltungsaufgaben an und können bei der Errechnung der Kreditobergrenze daher nicht berücksichtigt werden. Wenn im übrigen das Haushaltsvolumen durch Instrumente der privaten Vorfinanzierung zunächst verringert wird, darf dies nicht als Haushaltsentlastung mißverstanden und zu zusätzlichen, vor allem konsumtiven Ausgaben genutzt werden.

#### Beschluß der Präsidentenkonferenz zum Thema "Verordnungsvertretende Gesetze nach Artikel 80 Absatz 4 GG"

- Die Landtagspräsidentenkonferenz nimmt die Vorlage der Konferenz der Landtagsdirektoren zur Ausfüllung des Artikels 80 Absatz 4 GG zustimmend zur Kenntnis,
- II. Die Landtagspräsidentenkonferenz hält den Erlaß verordnungsvertretender Gesetze für angebracht, wenn relativ bedeutsame politische Fragen zu regeln sind. Hierfür spricht auch der Zweck des Artikels 80 Absatz 4 GG, der in einer Stärkung der Landesparlamente, insbesondere auch im Verhältnis zur jeweiligen Landesregierung zu sehen ist.
- III. Den Landtagen wird empfohlen, mit ihrer Landesregierung im Interesse einer sinnvoll aufeinander abgestimmten Ausübung der beiderseitigen Befugnisse nach Artikel 80 Absatz 4 GG in geeigneter Form folgende Verständigung herbeizuführen:
  - Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich über die Existenz und den Inhalt von Ermächtigungen im Sinne von Artikel 80 Absatz 4 GG, die zukünftig erteilt, inhaltlich verändert oder aufgehoben werden.
  - Die Landesregierung teilt dem Landtag möglichst frühzeitig ihre Absicht mit, aufgrund einer Ermächtigung im Sinne von Artikel 80 Absatz 4 GG eine Rechtsverordnung zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben oder einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen, und informiert den Landtag über den wesentlichen Inhalt der angestrebten Regelung.

#### Entschließung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente zur Regelung des innerstaatlichen Verfahrens für die Einhaltung der Konvergenzkriterien

- Die im Zusammenhang mit der dritten Stufe der Währungsunion zur Vermeidung eines übermäßigen öffentlichen Defizits erforderliche Festlegung von Defizitobergrenzen für die Bereiche des Bundes und der Länder bedarf einer einvernehmlichen Lösung zwischen dem Bund und den Ländern.
- Da die Festlegung von Defizitobergrenzen für den Bundeshaushalt und die Landeshaushalte das parlamentarische Budgetrecht berührt, sind bei dieser Festlegung sowohl der Bundestag als auch die Landesparlamente zu beteiligen.
- 3. Eine bundesgesetzliche Festlegung von Defizitobergrenzen für die Länder erscheint aus verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Gründen bedenklich. Es sollte daher angestrebt werden, das innerstaatliche Verfahren zur Einhaltung der fiskalischen Konvergenzkriterien in einem Staatsvertrag zu regeln.
- 4. Die Länder sind sich ihrer Verpflichtung, die sie in Angelegenheiten der Europäischen Union durch den Grundsatz der Bundestreue und der Gemeinschaftstreue treffen, bewußt. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente sind deshalb überzeugt, daß die Länder gemeinsam mit dem Bund eine einvernehmliche Lösung finden werden.

Beschluß der Präsidentenkonferenz zum Thema "Betelligung der Landesparlamente bei völkerrechtlichen Verträgen des Bundes in Angelegenheiten der Europälschen Union, die Gesetzgebungskompetenzen der Länder berühren"

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente haben die Beratungen des Bundesrates über den Entwurf eines Gesetzes zum sogenannten Europol-Übereinkommen zum Anlaß genommen, sich erneut mit der Beteiligung der Landesparlamente bei völkerrechtlichen Verträgen des Bundes zu befassen. Anknüpfend an ihren Beschluß vom 9. Mai 1995 stellen sie fest:

- Auch bei völkerrechtlichen Verträgen des Bundes, die Angelegenheiten der Europäischen Union betreffen, sind die Landesparlamente zu beteiligen, sofern durch ein Abkommen Gesetzgebungskompetenzen der Länder berührt werden.
- Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente teilen die Auffassung des Bundesrates, daß auch bei diesen Verträgen das Lindauer Abkommen Platz greift und nicht durch Artikel 23 GG verdrängt wird.
- Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente fordern deshalb die Bundesregierung auf, der Ständigen Vertragskommission auch diese Vertragsentwürfe rechtzeitig zuzuleiten.
- 4. Ebenso wie bei den sonstigen völkerrechtlichen Verträgen des Bundes haben die Landesregierungen sodann vor der Abgabe ihrer Einverständniserklärung und zur Transformation des Vertrages in Landesrecht die Zustimmung der Landesparlamente einzuholen.

## Stuttgarter Thesen vom 6. Mai 1997 zur europapolitischen Rolle der Landes- und Regionalparlamente

- 1. Die Politik der Europälschen Union (Rechtsakte, Programme, Aktivitäten) wirkt in immer stärkerem Maße bis auf die Ebene der Länder und Regionen, greift in deren Kompetenzen ein und kann ihren politischen und finanziellen Gestaltungsspielraum erheblich einschränken. Länder und Regionen haben auf diese Entwicklung reagiert und sich um Mitwirkungsrechte bei der Behandlung von EU-Angelegenheiten bemüht. Diese Mitwirkung darf nicht auf Regierung und Exekutiven der Länder und Regionen beschränkt bleiben. Landes- und Regionalparlamente müssen an der Gestaltung europäischer Politik maßgeblich mitwirken, zumal die Europäisierung der Politik fortschreitet.
- Landes- und Regionalparlamente müssen sich deshalb darum bemühen, die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle europapolitische Rolle zu schaffen. Zu dieser "Europa-Fähigkeit" gehört,
  - daß Landes- und Regionalparlamente über verläßliche und frühzeitige Informationen über Angelegenheiten der EU, vor allem solche, die für Länder und Regionen bedeutsam sind, verfügen;
    - daß sie eingespielte Kontakte und Kooperationsbeziehungen mit anderen Institutionen auf regionaler, nationaler und EU-Ebene, die sich mit EU-Angelegenheiten befassen, haben;
    - daß sie als Mitspieler in der Arena europäischer Politikgestaltung präsent sind und als solche wahrgenommen und respektiert werden.
- Landes- und Regionalparlamente müssen sich um regelmäßige Kontakte und Kooperationsbeziehungen zu anderen Parlamenten bemühen:
  - Die Kooperation der Landes- und Regionalparlamente untereinander kann bei Informationsbeschaffung und -aufbereitung sinnvoll sein. Besonders wichtig ist die Kommunikation zwischen den entsprechenden Ausschüssen sowie auf der Ebene der Fraktionen und ihren speziellen Arbeitsgruppen.
  - Die Beziehungen zum Europäischen Parlament sollten Kontakte der entsprechenden Ausschüsse einschließen und die EP-Abgeordneten der jeweiligen Region einbeziehen.
  - Gleiches gilt für die Beziehungen zum nationalen Parlament.
  - Im Zusammenhang mit der angestrebten Institutionalisierung der Kooperation von Parlamenten unterschiedlicher Ebenen in der EU sollten Landes- und Regionalparlamente einbezogen werden.
- 4. Regierungen und Exekutiven der Länder und Regionen sollten auf der Basis rechtlicher Regeln den entsprechenden Landes- und Regionalparlamenten gegenüber regelmäßig über Angelegenheiten der EU von regionaler Bedeutung berichten, sollen sie konsultieren, ihre Voten bei der Behandlung von EU-Angelegenheiten in Institutionen auf nationaler Ebene (z. B. Zweite Kammer) und auf EU-Ebene (Rat und Ausschuß der Regionen) beachten und darüber Rechenschaft ablegen.
- Besondere Bedeutung kommt direkten und regelmäßigen Kontakten vor allem der Ausschüsse
   — zu den Dienststellen der Europäischen Kommission zu, die sich mit Fragen von regionaler
  Bedeutung befassen.
- 6. Der Ausschuß der Regionen ist zwar in seinen Kompetenzen begrenzt, die Landes- und Regionalparlamente sollten aber dazu beitragen, sein Entwicklungspotential und damit seine Stellung im EU-Entscheidungssystem zu stärken. Dazu gehören insbesondere die Erweiterung der obligatorischen Anhörungsrechte, die Ausweitung der Konsultierung auf das Europäische Parlament, ein eigenständiges Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof und ein eigenständiger organisatorischer Unterbau. Mitglieder des Ausschusses der Regionen müssen ein Wahlmandat haben oder einer gewählten Vertretungskörperschaft gegenüber unmittelbar verantwortlich sein.
- Organisationsinternen Maßnahmen kommt für die "Europa-Fähigkeit" der Landes- und Regionalparlamente großes Gewicht zu:
  - Die Zuständigkeit eines Ausschusses für Angelegenheiten der EU; dieser Ausschuß sollte auch Fragen (grenzüberschreitender) regionaler Kooperation behandeln;
    - die Einrichtung eines speziellen Europa-Referats in der Parlamentsverwaltung, welches vor allem für Beschaffung und Aufbereitung von Informationen zuständig ist;
  - Mitarbeiter in den Fraktionen mit europapolitischer Kompetenz.
- 8. Länder und Regionen haben in Brüssel Informationsbüros eingerichtet, die mittlerweile als sehr nützliche Kommunikationszentren im Dienst regionaler Belange gelten. Landes- und Regionalparlamente sollten in diesen Informationsbüros mit Kontaktpersonen vertreten sein.
- 9. Auf dieser Grundlage wird es den Landes- und Regionalparlamenten möglich sein, in ihrer Arbeit der Europapolitik den ihr gebührenden Rang einzuräumen und dazu beizutragen, daß im Sinne der Gebote des Subsidiaritätsprinzips regionale Belange berücksichtigt und ein eigenständiger politischer Gestaltungsspielraum für Länder und Regionen gewährteistet werden. Damit leisten die Landes- und Regionalparlamente auch einen Beitrag zur Herstellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen "föderalen" Balance zwischen den verschiedenen Ebenen in der EU.
- 10. Zur europapolitischen Rolle von Landes- und Regionalparlamenten gehört nicht zuletzt, europäische Fragen im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Region gebührend zu berücksichtigen. Als besonders bürgernahe Institutionen haben sie die doppelte Aufgabe,

noch Anlage 6

Belange der Bevölkerung in den EU-Entscheidungsprozeß einzubringen und die Ergebnisse europäischer Politik der Wählerschaft gegenüber zu vertreten und zu erläutern. Landes- und Regionalparlamente sollten mitwirken, Irritationen, Ängste und unbegründete Vorbehalte auf diesem wichtigen Gebiet zu vermeiden bzw. abzubauen. Sie leisten damit einen besonders wichtigen Beitrag zur Legitimierung der EU und ihrer Politik.

### Entschließung zur Reglerungskonferenz 1996/1997 der Europäischen Union

Die Gemeinsame Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich mit Beteiligung von Südtirol erinnert an ihre Entschließung zur Regierungskonferenz der Europälschen Unlon vom 10. Mai 1995 in Konstanz und bekräftigt die dort erhobenen Forderungen. Danach muß es ein zentrales Ziel der Regierungskonferenz sein, mehr Föderalismus, mehr Demokratie, mehr Effizienz, mehr Transparenz, mehr Bürgernähe und Akzeptanz der Bevölkerung in der Europäischen Union zu erreichen.

Vor dem Hintergrund der laufenden und noch heranstehenden bedeutenden Reformvorhaben in der Europäischen Gemeinschaft und angesichts der Notwendigkeit, die Rolle der Regionen im europäischen Einigungsprozeß zu stärken, anerkennt die Gemeinsame Präsidentenkonferenz, daß im Non-paper der Niederländischen Ratspräsidentschaft vom 14. Mai 1997 "Regierungskonferenz" Ansätze in diese Richtung enthalten sind, stellt aber fest, daß wesentliche Forderungen bisher nicht aufgegriffen wurden.

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich werden gebeten, sich nachdrücklich für die Berücksichtigung folgender Kernforderungen einzusetzen:

#### 1. Subsidiaritätsprinzip

Die primäre Forderung lautet, Artikel 3b EG-Vertrag so zu ändern, daß darin der Vorrang der unteren Ebenen klar zum Ausdruck kommt.

Falls diese Position in der Regierungskonferenz keine Mehrheit findet, kann dies auch in einem entsprechend formulierten "Subsidiaritätsprotokoll" erfolgen, das darüber hinaus folgenden Mindestanforderungen entsprechen muß:

- Aufnahme von Kriterien für das Tätigwerden der Gemeinschaft zur besseren Umsetzung und Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips
- b) Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips
- Nachweis der Europäischen Kommission betreffend die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

Es wird anerkannt, daß der jüngste Vorschlag im Vergleich zu den Vorentwürfen Verbesserungen aufwelst; insbesondere auch soweit die Euopäische Kommission verpflichtet werden soll, den Subsidiaritätsbericht auch dem Ausschuß der Regionen vorzulegen.

#### 2. Kompetenzabgrenzung

Die Gemeinsame Präsidentenkonferenz tritt für eine klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Europälschen Union, ihren Mitgliedstaaten und den Regionen ein.

#### 3. Ausschuß der Regionen

Die Beteiligung der Regionen am Entscheidungsprozeß der Europäischen Union stärkt die demokratische Legitimation und Bürgernähe der Gemeinschaft. Die Stellung des Ausschusses der Regionen muß deshalb verbessert werden.

Insbesondere wird gefordert:

- a) Größere Verwaltungsautonomie durch organisatorische Trennung des Ausschusses der Regionen (AdR) vom Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA)
- b) Ausweltung der obligatorischen Anhörungsrechte, insbesondere in den Bereichen Umwelt, berufliche Bildung, Informationsgesellschaft und Entwicklungszusammenarbeit; Begründungspflicht bei Abweichung von einer Stellungnahme des Ausschusses der Regionen in Fällen der obligatorischen Anhörung
- Klagerecht des Ausschusses der Regionen vor dem Europäischen Gerichtshof zum Schutz seiner Mitwirkungsrechte; auch wegen möglicher Verletzung des Subsidiaritätsprinzips
- d) Politisches Wahlmandat oder unmittelbare Verantwortlichkeit gegenüber einer gewählten Versammlung (Parlament) als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ausschuß der Regionen.

#### 4. Klagerecht der Länder und Regionen

Den Ländern und Regionen muß zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und der Kompetenzen der Europäischen Union ein eigenes Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof eingeräumt werden.

#### Vertragliche Verankerung der F\u00f6rderung der interregionalen und grenz\u00fcberschreitenden Zusammenarbeit im EG-Vertrag

Ohne daß damit Raumordnungs(planungs)kompetenzen der Gemeinschaft begründet werden, ist die Förderung der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit im EG-Vertrag durch Ergänzung von Artikel 130 a EG-Vertrag zu verankern.

noch Anlage 7

6. Beteiligung der Landesparlamente an der europäischen parlamentarischen Zusammenarbeit Die Gemeinsame Präsidentenkonferenz begrüßt den Vorschlag, die einzelnen Parlamente stärker am europäischen Integrationsprozeß zu beteiligen. Aufgrund des föderalistischen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich müssen die Landesparlamente daran teilhaben, soweit Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder betroffen sind.

